

VORARLBERG. MEHR QUALITÄT IN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG. DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT IN VORARLBERG – MIT DER NOVELLE DES VORARLBERGER RAUMPLANUNGSGESETZTES (LGBL. NR. 39/1996) ALS ZUSÄTZLICHES INSTRUMENT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG EINGEFÜHRT. KEINE RECHTSNORM IM EIGENTLICHEN SINN, SONDERN EIN FREIWILLIGES UND GE- FÖRDERTES PLANUNGSINSTRUMENT.

Grundsätzliche Überlegungen zur räumlichen Entwicklung in den Gemeinden Vorarlbergs sind an und für sich keine neue Erfindung. Schon bei der ersten Erstellung der flächenwidmungspläne in den 70er Jahren wurden die damaligen Vorstellungen in Form von Erläuterungsberichten festgehalten. In der weiteren Folge sind dann verschiedentlich Konzepte auf Sach- und Gebietsebene erstellt worden, oft jedoch ohne ganzheitliche Betrachtung der räumlichen Situation der Gemeinde. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung so weitgehend verändert, dass es an der Zeit erschien, die fort veralteten Planungsvorstellungen kritisch zu hinterfragen.

DER SCHRITT VOM ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT.

Diesem Umstand wurde in der Novelle des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes im Jahre 1996 Rechnung getragen. Darin werden die Gemeinden aufgefordert, als Grundlage für die Flächenwidmung- und Bebauungsplanung ein räumliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Mit einem räumlichen Entwicklungskonzept soll die örtliche Raumplanung auf aktuelle Grundlagen gestellt und einem längerfristigen Planungshorizont unterworfen werden. Als Orientierungshilfe zur Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes wurde seitens des Landes ein „Leitfaden für Gemeinden“ sowie eine umfangreiche Strukturdatensammlung herausgegeben. Der Leitfaden soll den Gemeinden das räumliche Entwicklungskonzept näher bringen und dazu motivieren, sich über die oft dominierende Alltagsarbeit hinaus mit der künftigen räumlichen Entwicklung der Gemeinde zu beschäftigen.

FREIWILLIGKEIT IST GEFORDERT – UND WIRD GEFÖRDERT.

Die Vorarlberger Besonderheit an diesem „neuen“ Instrument der örtlichen Raumplanung liegt im Vergleich zu anderen Bundesländern an der Freiwilligkeit. Die Erstellung räumlicher Entwicklungskonzepte wird den Gemeinden empfohlen, sie werden dazu aber nicht verpflichtet. Gleichzeitig wird diese konzeptionelle Arbeit allerdings vom Land je nach Finanzkraft der Gemeinde gefördert. Es werden zwischen 30 und 60 Prozent der anfallenden Kosten übernommen.

Soweit es bisher absehbar ist, hält sich die aufgrund der Freiwilligkeit befürchtete zu geringe Beteiligung der Gemeinden in Grenzen. In etwa einem Fünftel aller 96 Vorarlberger Gemeinden liegen bereits räumliche Entwicklungskonzepte vor oder befinden sich in Ausarbeitung (inkl. Grundlagenarbeiten im Sinne eines räumlichen Entwicklungskonzeptes vor der Raumplanungsgesetznovelle).

Die Vorteile dieser „geförderten“ Freiwilligkeit liegen in der relativ starken Identifikation der Gemeindefunktionäre mit dem erstellten Entwicklungskonzept und damit ein wenig besseres Verständnis der Flächenwidmungsplanung. Bei einer von „oben“ verordneten Erstellung könnte in nicht wenigen Gemeinden das räumliche Entwicklungskonzept zu einer spröden Abschreibübung degradiert werden. Dies wäre dann kaum ein Plus an Qualität in der örtlichen Raumplanung.

DER BLICK AUF DAS WESENTLICHE – DENN JEDE GEMEINDE IST ANDERS!

Deshalb werden auch unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes gewählt. So kann es in größeren Gemeinden sinnvoll sein,

Teilkonzepte (Module) für einzelne Sachbereiche zu erstellen. Auch bei mehreren räumlich getrennten Siedlungsgebieten innerhalb einer Gemeinde können getrennte Konzepte zweckmäßig sein. In mittleren und kleineren Gemeinden hingegen werden meist alle räumlich relevanten Sachbereiche und alle Ortsteile mit einem Konzept abgedeckt.

Der Mindestinhalt eines räumlichen Entwicklungskonzeptes, der auch Grundlage für die finanzielle Förderung ist, wird im Raumplanungsgesetz definiert. Danach soll ein räumliches Entwicklungskonzept insbesondere grundsätzliche Aussagen enthalten über:

- die wesentlichen örtlichen Vorzüge, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung,
- die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit,
- die angestrebte Wirtschaftsstruktur,
- die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft, die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Naherholung,
- die angestrebte Siedlungsgestaltung, Entwicklung und Gliederung der Bauflächen sowie die zeitliche Abfolge der Bebauung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Erfordernisse, die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrsnetzwerkes,
- die erforderlichen Gemeindebedarfseinrichtungen.

Die angeführten Themenbereiche sind keinem starren Schema unterworfen, sondern es sind Mindestinhalte, die je nach spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde unterschiedlich tief bearbeitet werden können. Damit wird bewusst kein fertiges Rezept vorgegeben, sondern es wird den Gemeinden ein hohes Maß an Eigenverantwortung abverlangt.

DER STARTSCHUSS: EIN GEMEINDERATS BESCHLUSS.

Die Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes beginnt in der Regel mit einem Beschluss der Gemeindevertretung. Damit wird einerseits die Förderungsvoraussetzung durch das Land und andererseits auch eine Selbstbindung der Gemeinde erreicht. Auf diesem Beschluss aufbauend, informiert das Land die Gemeinde über die maßgeblichen überörtlichen Planungen. Dazu werden die verschiedenen Landes- und Bundesdienststellen, Interessenvertretungen und Infrastrukturunternehmungen, die im weiteren Sinn mit räumlichen Planungen befasst sind, um Mitteilung der wichtigsten Aspekte aus ihrer Sicht ersucht. Diese Informationen werden mit der eigentlichen raumplanerischen Stellungnahme der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

DAS ZIEL: DIE VORLAGE IM LAND.

Für die weitere zielgerichtete Arbeit stehen bei Bedarf die Sachverständigen der Abteilung Raumplanung und Baurecht den Gemeinden sowie den beauftragten Planern beratend zur Seite. Spätestens jedoch vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird dem Land der Entwurf des räumlichen Entwicklungskonzeptes vorgelegt.

DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT ALS PROZESS:

Es ist weitaus mehr als ein trockenes Manuskript und ein paar Pläne, die ein räumliches Entwicklungskonzept ausmachen. Einer der wichtigsten Aspekte liegt in der gemeinsamen Erarbeitung des Konzeptes durch die Beteiligten. Erst dadurch wird das Konzept mit Leben erfüllt und erhält den nötigen Rückhalt in der Gemeinde. Beteiligte sind heute im Vergleich zu früher aber nicht nur die Gemeinde, der Planer und das Land, sondern vor allem auch der betroffene und interessierte Bürger. In welcher Form und Intensität die Beteiligung stattfindet, entscheidet die Gemeinde. Findet in einer Gemeinde keine Beteiligung der Bevölkerung statt, wird dies oft mit dem mangelndem Interesse der Bürger begründet. Die eigentliche Ursache ist aber meist die fehlende INFORMATION UND DIE ANGST vor einer unkontrollierbaren Eigendynamik des Entwicklungsprozesses (hier könnte gelten „..... was sie nicht wissen, macht sie nicht heiß.....“). Jedenfalls beginnt sich auch in den Gemeinden trotz vielfacher Skepsis immer mehr die Überzeugung durchzusetzen, dass für

eine breite Akzeptanz des räumlichen Entwicklungskonzepts die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet werden muss.

MITENTSCHEIDUNG DER BÜRGER IST ENTSCHEIDEND!

Außerdem ist eine „angemessene“ Bürgerbeteiligung Voraussetzung für eine Förderung. Mit stärkerer Beteiligung der Bevölkerung ist auch eine andere Art der Kommunikation verbunden. Der Planungsprozess wird anspruchsvoller und deshalb öfters durch außenstehende und „neutrale“ Moderatoren begleitet.

MEHR QUALITÄT UND STÄRKERE THEMatisIERUNG DER RAUMPLANUNG.

Insgesamt soll mit einem räumlichen Entwicklungskonzept mehr Qualität in der örtlichen ,Raumplanung erreicht werden.

Raumplanung soll wieder ein Thema in der Gemeinde sein und auf aktuellen, wohldurchdachten planerischen Grundlagen basieren. Damit werden raumplanungsrelevante Entscheidungen nachvollziehbar gemacht und aus der oft wechselhaften tagespolitischen Stimmung herausgehalten. Es bleibt zu hoffen, dass sich das „freiwillige“ räumliche Entwicklungskonzept als unbestrittene und allgemeine anerkannte Notwendigkeit für alle Gemeinden Vorarlbergs erweist.

DIPL. ING. MANFRED KOPF

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG RAUMPLANUNG UND BAURECHT